

Vorlesung Staatshaftungsrecht

Dienstag, den 13. Juli 2004

Wiederholungsfragen

Nennen Sie die Anspruchsvoraussetzungen der Amtshaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG): Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes; Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht; Verursachung eines Schadens; Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit; kein Vorrang von Primärrechtsschutz.

Was ist gemeint, wenn man die Amtshaftung als mittelbare Staatshaftung qualifiziert? Damit ist gemeint, dass die Haftung, die gemäß § 839 BGB unmittelbar den Beamten trifft, durch Art. 34 GG auf den Staat übergeleitet wird.

Wann haftet der Beamte gemäß § 839 BGB unmittelbar? Eine Haftungsüberleitung findet insbesondere im privatrechtlichen Tätigkeitsbereich nicht statt. Beamte im staatsrechtlichen Sinne haften dann nach § 839 BGB, sonstiges Personal des Staates nach allgemeinem Deliktsrecht, was bedeutet, dass sie unmittelbar und persönlich verantwortlich sind.

Inwieweit "überformt" Art. 34 GG den § 839 BGB? Auf der Tatbestandsseite wird der Beamtenbegriff durch das Merkmal "Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes" ersetzt, auf der Rechtsfolgenseite wird die persönliche Beamtenhaftung durch eine Staatshaftung ersetzt.

Wie prüft man, ob ein Realakt in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfolgt ist? Man fragt erstens, ob der Realakt der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe zugeordnet werden kann; man fragt zweitens, ob der Zuordnungszusammenhang hinreichend eng ist. Unsicherheiten werden zum Teil durch ausdrückliche Qualifikation eines Realaktes (Erfüllung der

Verkehrssicherungspflicht) ausgeräumt. Sind beide Bedingungen erfüllt, so richtet die Beurteilung des Realakts sich nach öffentlichem Recht.

Nennen Sie zwei Fallgruppen, auf die die Subsidiaritätsklausel des § 839 I 2 BGB von der Rechtsprechung nicht angewandt wird: Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr; Leistungen von Versicherungen, für die der Geschädigte Beiträge gezahlt hat.

Woran scheidet in der Regel die Begründung einer Amtshaftung für legislatives Unrecht? Pflichten, die dem Gesetzgeber obliegen, sind in der Regel nicht drittbezogen; weiterhin fehlt es häufig am Verschulden. Ausnahmen sind möglich bei normativem Unrecht durch Rechtsetzung der Exekutive. So ist die bei der Bauleitplanung zu beachtende Pflicht aus § 1 V S. 2 Nr. 1 BauGB drittbezogen, das aber nur zugunsten von Plananwohnern.

Warum ist die Amtshaftung nie auf Naturalrestitution, sondern stets auf Geldersatz gerichtet? Weil Naturalrestitution in einem hoheitlichen Handeln bestehen müsste und ein Beamter als Privatmann zu einem solchen Handeln außerstande ist.

Wonach richtet sich die Haftung des Staates für rechtswidrig-schuldhaftes Handeln seines Personals im privatrechtlichen Bereich? Art. 34 GG ist nicht einschlägig, weil er ein Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes voraussetzt. Eine Haftungszurechnung ist jedoch möglich nach § 89 oder nach § 831 BGB, je nachdem, ob der Handelnde Organ oder Verrichtungsgehilfe des Trägers öffentlicher Gewalt ist.

Was verstehen Sie unter dem verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnis? Eine Sonderbeziehung, in der der Staat schärfer haftet als nach allgemeinem Deliktsrecht. Beispiele aus der gesetzlich nicht positivierten Rechtsprechung sind: das gebührenpflichtige Anstaltsnutzungsverhältnis, das Beamtenverhältnis, die öffentlich-rechtliche Verwahrung. Die Haftungsverschärfung zeigt sich u.a. bei der Beweislastumkehr

hinsichtlich des Verschuldens, bei der Haftungszurechnung nach § 278 BGB, im Wegfall der Subsidiaritätsklausel.

Welche Regeln gelten für Haftungsbeschränkungen im öffentlichen Recht? Die Amtshaftung kann nur durch Bundesgesetz beschränkt werden. Die Haftung aus verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen kann wie die vertragliche Haftung im Zivilrecht begrenzt werden; die Schranken für die Begrenzungsmöglichkeit werden - mit gleichem Ergebnis - in analoger Anwendung der einschlägigen Regelungen des BGB oder aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entwickelt.

Was schützt der Aufopferungsanspruch und was ist seine wichtigste Anspruchsvoraussetzung? Der Aufopferungsanspruch schützt immaterielle Rechtsgüter und Rechte; seine wichtigste Voraussetzung ist das Vorliegen eines Sonderopfers, nicht notwendig dagegen die Rechtswidrigkeit der hoheitlichen Maßnahme.

Welche Ansprüche können aus der Beeinträchtigung grundrechtlich geschützten Eigentums resultieren? Enteignungsentschädigung; Entschädigung bei enteignungsgleichem Eingriff; Entschädigung bei enteignendem Eingriff der Exekutive; Ausgleichspflicht bei ansonsten unverhältnismäßiger Inhalts- und Schrankenbestimmung der Legislative.

Was ist eine Enteignung? Die Entziehung eines Vermögensgutes durch einen final darauf gerichteten hoheitlichen Rechtsakt aus Gründen des Allgemeinwohls.

Wodurch unterscheiden sich die Eigentumsbegriffe des BGB und des GG? Der Eigentumsbegriff des GG ist weiter; er umfasst auch beschränkt dingliche Rechte und Forderungen des Zivilrechts und öffentlich-rechtliche Anspruchspositionen (z.B. solche gegen Sozialversicherungsträger). Abgrenzungsprobleme zu Art. 12 I GG bestehen bei eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Nennen sie die Voraussetzungen, an die Art. 14 III GG die Rechtmäßigkeit einer Enteignung knüpft? Gesetzliche Grundlage; Allgemeinwohlbedürfnis und Verhältnismäßigkeit; Junktimklausel.

Kann eine Enteignung zugunsten von Privaten rechtmäßig sein? Ja, wenn sichergestellt ist, dass das enteignete Vermögensgut von dem Privaten dem Allgemeinwohl zur Verfügung gestellt wird.

Was setzt ein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff voraus? Einen rechtswidrigen hoheitlichen Eingriff in den sachlichen Schutzbereich von Art. 14 I GG, der ohne Abwehrmöglichkeit durch Rechtsmittel unmittelbar zu einem Schaden führt, der wiederum ein Sonderopfer ist. Eingriffe des Gesetzgebers sind nicht erfasst, weil dadurch die Grenze richterlicher Rechtsfortbildung überschritten würde.

Was ist Rechtsgrundlage des Anspruchs? Nach früherer Rechtsprechung des BGH Art. 14 III GG analog; seit der Nassauskiesungsentscheidung des BVerfG das preußische ALR und Gewohnheitsrecht.

Wodurch unterscheiden sich auf der Rechtsfolgenseite Amtshaftung und Haftung aus enteignungsgleichem Eingriff? Die Amtshaftung geht hier weiter; sie umfasst auch Schmerzensgeld und entgangenen Gewinn. Der enteignungsgleiche Eingriff führt nur zu einem Entschädigungs-, nicht zu einem Schadensersatzanspruch.

Welchem Zweck dient bei der Haftung aus enteignungsgleichem Eingriff das Unmittelbarkeitskriterium? Es soll diese Haftung von einer Gefährdungshaftung abgrenzen.

Wann liegt Unmittelbarkeit vor? Wenn der Schaden die typische Auswirkung einer hoheitlichen Maßnahme ist, nicht wenn die hoheitliche Maßnahme in einem polizeirechtlichen Sinne die letzte Ursache für den Schaden gewesen ist.

Muss das Vorliegen eines Sonderopfers bei enteignungsgleichen

Eingriff geprüft werden? Nein; die Rechtswidrigkeit indiziert hier das Sonderopfer. Dies unterscheidet u.a. den enteignungs-gleichen vom enteignenden Eingriff.

Nennen Sie einen Beispielsfall für eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums? In der Pflicht-exemplarentscheidung hat das BVerfG die Pflicht von Verlegern, unentgeltlich ein Exemplar jedes Druckwerks an eine Pflichtexemplarbibliothek abzugeben, bei bibliophilen Druckwerken, die in geringer Auflage und zu einem hohen Preis hergestellt werden, für ein ausgleichspflichtiges Sonderopfer gehalten.

Wie bemisst sich bei ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums und bei enteignenden Eingriffen die Entschädigung? Eine Entschädigung wird im Umfang des Sonderopfers gewährt.

Darf der Gesetzgeber bei ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmungen salvatorische Klauseln verwenden? Nein, auch hier muss der Gesetzgeber, will er die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit seiner Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums vermeiden, die Voraussetzungen für einen Ausgleich und dessen Umfang vorab hinreichend bestimmt regeln.

Nennen Sie einen Beispielsfall für einen enteignenden Eingriff? Ein Beispiel für einen enteignenden Eingriff sind öffentliche Bauvorhaben, insbesondere Maßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur, durch die gewerbliche Anlieger geschädigt werden. Ein anderes typisches Beispiel sind Immissionen öffentlicher Anlagen und Betriebe.

Warum hat das Institut des enteignenden Eingriffs an Bedeutung verloren? Das allgemeine Rechtsinstitut wird heute weitgehend von Fachplanungsrecht verdrängt, insbesondere von § 74 II 3 VwVfG, der nunmehr die Fallgruppe "öffentliche Bauvorhaben" weitgehend abdeckt.

Worin unterscheiden sich enteignungsgleicher und enteignender Eingriff? Beim enteignungsgleichen Eingriff geht es um rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen, beim enteignenden Eingriffen um unverhältnismäßige Nebenfolgen an sich rechtmäßiger hoheitlicher Maßnahmen.

Nennen Sie eine wichtige spezialgesetzliche Ausprägung von enteignungsgleichem und enteignendem Eingriff? Dies sind die §§ 59 ff. ASOG, die Entschädigungsansprüche an rechtswidrige und an rechtmäßige Maßnahmen, die zu einem Sonderopfer führen, knüpfen.

Worum geht es beim Folgenbeseitigungsanspruch? Es geht um die Beseitigung rechtswidriger Folgen hoheitlichen Handelns. Der Anspruch ist nicht auf Geldersatz, sondern auf einen Realakt gerichtet. Zu unterscheiden sind der VollzugsFBA, der an die Folgen des Vollzugs eines Verwaltungsaktes anknüpft, und der schlichte FBA, der an die Folgen hoheitlicher Realakte anknüpft.

Was hat der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch mit dem Folgenbeseitigungsanspruch gemeinsam? Beide richten sich gegen rechtswidrige Folgen hoheitlichen Handelns, der Unterlassungsanspruch in Bezug auf zukünftiges, der FBA in Bezug auf vergangenes hoheitliches Verhalten.

Was ist ein Folgenentschädigungsanspruch? Ein Surrogat für eine Folgenbeseitigung, die nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Nennen Sie wichtige Fallgruppen für einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch? Immissionen der öffentlichen Hand, etwa von Schulhöfen, und ehrenrührige Äußerungen der öffentlichen Hand.

Wann ist eine hoheitliche Maßnahme rechtswidrig im Sinne des FBA oder des Unterlassungsanspruchs? Häufig fehlen für die Beantwortung dieser Frage gesetzliche Maßstäbe. Es sind dann Generalklauseln, wie § 906 BGB, heranzuziehen und ggfs. durch

Verwaltungsvorschriften Privater oder technische Regelwerke zu konkretisieren. Weiterhin sind zivilrechtliche Maßstäbe analog heranzuziehen; dies gilt etwa für die presserechtlichen Anforderungen an öffentliche Äußerungen.

Wo sind Amtshaftungsanspruch, Aufopferungsanspruch, Enteignungsanspruch, Anspruch aus enteignungsgleichem und enteignendem Eingriff, Anspruch aus verwaltungsrechtlichem Schuldverhältnis, öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch und FBA gerichtlich geltend zu machen? Der Amtshaftungsanspruch gemäß Art. 34 S. 3 GG vor den Zivilgerichten, ebenso gemäß Art. 14 III 4 GG der Enteignungsanspruch, ebenso gemäß § 40 II 1 VwGO Aufopferungsanspruch, Anspruch aus enteignungsgleichem und enteignendem Eingriff sowie Ansprüche aus verwaltungsrechtlichem Schuldverhältnis. Vor die Verwaltungsgerichte gehören nach der Generalklausel in § 40 I VwGO der FBA und der Unterlassungsanspruch.

Was versteht man unter einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch? Einen Anspruch, der darauf gerichtet ist, die Folgen fehlerhafter Auskünfte und Beratung durch die Sozialversicherung, etwa einen fehlerhaften Rentenversicherungslauf, zu korrigieren.

Was versteht man unter einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch? Die Rückabwicklung anfänglich rechtsgrundloser oder rechtsgrundlos gewordener Leistungen nach öffentlichem Recht.

Worin unterscheidet sich der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch vom bürgerlich-rechtlichen Bereicherungsanspruch? Im Leistungsbegriff, bei dem im öffentlichen Recht nur gefragt wird, zwischen wem tatsächlich ein Leistungsaustausch stattgefunden hat, und in den Regeln über die Entreicherung, bei denen die §§ 818 ff. BGB von den öffentlich-rechtlichen Regelungen über Vertrauensschutz modifiziert werden. Letzteres betrifft insbesondere den Bereich grober Fahrlässigkeit.

Nennen Sie spezialgesetzliche Regelungen des Erstattungsan-

spruchs? § 49a VwVfG, § 12 BBesG, § 37 II AO.

Wann ist eine GoA öffentlich-rechtlich? Wenn der Geschäftsgegenstand zum öffentlichen Recht gehört. Zu unterscheiden sind die GoA eines Privaten für den Staat, bei der problematisch ist, dass dem Staat öffentlich-rechtliches Handeln nicht aufgedrängt werden darf, die mithin eine Rechtspflicht des Staates zum Handeln voraussetzt, und die GoA des Staates für einen Privaten, die auf das eigentlich zivilrechtliche Problem des auch-fremden-Geschäfts führt.

Warum wird über eine Reform des Staatshaftungsrechts diskutiert? Weil der Amtshaftungsanspruch unter mehreren Gesichtspunkten, insbesondere Mittelbarkeit der Staatshaftung und Verschuldensprinzip, kritikwürdig ist und die von der Rechtsprechung entwickelten, die Kritik zum Teil aufgreifenden Institute positiviert werden sollen.

Warum war eine Reform des Staatshaftungsrechts lange Zeit so schwierig? Weil es dem Bund für eine einheitliche Regelung an einer Gesetzgebungskompetenz gefehlt hat. Dieses Hindernis ist seit 1994 durch die Einfügung von Art. 74 I Nr. 25 in das GG beseitigt. Dass gleichwohl noch keine Reform erfolgt ist und eine solche bis heute auch nicht absehbar ist, hat fiskalische Gründe.